



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Per EGVP

Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38  
48147 Münster

20. August 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

21.13.03-163/2024 0001

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Telefax:

Raum:

E-Mail:

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post- und  
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

Joseph-König-Str. 3  
48147 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17  
Haltestelle Bezirksregierung II  
(Albrecht-Thaer-Str.) oder  
Nevinghoff

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-Thüringen  
(Helaba)  
IBAN: DE59 3005 0000 0001  
6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Gläubiger-ID:  
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:

[www.bezreg-muenster.de/  
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Barzen u. a. ./ Land Nordrhein-Westfalen**

**– 1 K 1183/24 –**

nehme ich zu dem Schriftsatz der Kläger vom 01.07.2024 wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Kläger die in der Klageerwiderung vom 14.06.2024 dargelegten Einwände hinsichtlich einer fehlenden Anerkennungsfähigkeit von FUNDATIO als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nicht zu entkräften vermögen:

In der Klageerwiderung wurde ausgeführt, dass es für die Anerkennung gem. § 82 BGB bereits an der formellen Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Anerkennungsantrags mangle. Mit Blick auf die entgegen der Ankündigung im Vorprüfungsverfahren gestellten Anerkennungsanträge in insgesamt sechs Bundesländern wurde ein erkennbares, ernsthaftes Interesse in Bezug auf die Anerkennung der Stiftung mit Stiftungssitz in Bottrop im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster verneint. Die Kläger haben diesbezüglich ausgeführt, an einem eindeutigen und ernsthaften Errichtungswillen hinsichtlich der Stiftung FUNDATIO könne kein Zweifel bestehen. Wenn die Stiftung anerkannt wird, komme es zudem unmittelbar zur Vermögensübertragungspflicht nach § 82a S. 1 BGB. Dass die Kläger auch noch in anderen Ländern Stiftungen errichten wol-





len, ändere an der Ernsthaftigkeit des konkreten Antrags nichts.

Seite 2 von 5

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Zunächst geht der Hinweis auf das Bestehen der Vermögensübertragungspflicht fehl. Soweit mit dem Ausstattungsversprechen eine nach § 82 S. 1 i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB für die Anerkennung erforderliche materiell-rechtliche Voraussetzung angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Klageerwiderung gar nicht auf materielle Ablehnungsgründe gestützt, sondern vielmehr schon die formelle Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Antrags verneint wurde. Voraussetzung für die Anerkennung einer Stiftung unter Lebenden ist als mitwirkungsbedürftige Handlung ein Antrag bei der zuständigen Behörde des Landes (Hüttemann/Rawert, in: Staudinger, BGB, 2017, § 80 Rn. 11). Da das Fehlen eines solchen Antrags jedenfalls zur Rechtswidrigkeit, wegen § 44 Abs. 1 VwVfG NRW möglicherweise zur Unwirksamkeit der Anerkennung führt (dazu Andrick, in: Andrick/Muscheler/Uffmann, Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023, § 82 BGB Rn. 21; Weitemeyer, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 114), hat die der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterliegende zuständige Stiftungsbehörde selbstverständlich auch das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Antragstellung zu prüfen.

Entsprechend richtete sich die Klageerwiderung auch nicht etwa gegen die Wahl des Rechtssitzes Bottrop als solche, sondern dagegen, dass es den Klägern offenbar nicht auf die Anerkennung der Stiftung FUNDATIO *gerade* in Bottrop ankommt, wenn zusätzlich Anerkennungsanträge in weiteren Bundesländern gestellt werden, die sich – außer in der Wahl des Rechtssitzes – nicht unterscheiden. Demgegenüber argumentieren die Kläger, es sei nicht unüblich, Anträge auf Vornahme bestimmten Verwaltungshandelns bei verschiedenen Behörden zu stellen, etwa, wenn Zweigvereine in verschiedenen Gerichtsbezirken gegründet oder Baugenehmigungen für identische Bautypen zur Errichtung an verschiedenen Standorten beantragt werden. Die Parallelität in diesen Fällen führe nicht dazu, dass ein eindeutig formulierter Antrag als nicht ordnungsgemäß behandelt werden darf, sondern sei sogar zwin-



gend notwendig, um eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Geltungsbereich verschiedener Länder zu erreichen. Eine mit den genannten Beispielen vergleichbare Notwendigkeit eines Anerkennungsantrags der Stiftung FUNDATIO bei verschiedenen Behörden ergibt sich jedoch gerade nicht. Die Errichtung einer Stiftung als selbständiges Rechtssubjekt setzt vielmehr nur *einen* Antrag voraus, nämlich bei der Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Von diesem Verständnis einer singulären Stiftungserrichtung sind die Kläger auch selbst ausgegangen: So haben die Kläger im Vorprüfungsverfahren angemerkt, die Errichtung der Stiftung solle (nur) an dem Standort erfolgen, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist (Bl. 21 der Verwaltungsakte). In ihrem Schreiben vom 19.10.2023 haben die Kläger ausgeführt, sich nach den bisherigen Ermittlungen zu geeigneten Standorten für die Errichtung der FUNDATIO in Nordrhein-Westfalen mit Rechtssitz in Bottrop entschieden zu haben (Bl. 87 der Verwaltungsakte). Einer derartigen Bekundung läuft es zuwider, wenn gleichzeitig in weiteren Bundesländern Anerkennungsanträge gestellt werden. Ein eindeutiger und ernsthafter Errichtungswille für die Gründung einer Stiftung an einem bestimmten Ort kann deshalb nicht angenommen werden. Diesbezügliche Einwände betreffen auch nicht bloß – wie die Kläger meinen – die Motivebene und Gesichtspunkte außerhalb des konkreten Anerkennungsverfahrens, sondern strahlen auf die Antragstellung als solche aus. Sie sind daher für die Prüfung der formellen Voraussetzungen der Stiftungsanerkennung sehr wohl von Relevanz. Das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung der Stiftung FUNDATIO als rechtsfähig ist somit weiterhin zu verneinen.

Da aufgrund dieses Umstands eine Auseinandersetzung mit den materiell-rechtlichen Anerkennungs Voraussetzungen des § 82 BGB nicht erfolgen musste, sondern sich die Klageerwiderung in der Feststellung des Fehlens eines Anerkennungsantrags erschöpfen konnte, ist der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 30.04.2024 kein gestaltender oder befehlender Verwaltungsakt, sondern vielmehr feststellender Natur, sodass ihm mit dem entsprechenden Rechtsbehelf zu begegnen ist.



Anders als von den Klägern vorgetragen ist der Bescheid vom 30.04.2024 aber aufgrund dieses Feststellungsgehalts eine Sachentscheidung i. S. d. § 75 VwGO über den Erlass eines Verwaltungsakts, die sowohl auf formelle als auch auf materielle Gründe gestützt werden kann (s. nur Brenner, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 75 Rn. 32). Davon gehen die Kläger aufgrund der Erhebung einer Versagungsgegenklage offenbar selbst aus, weil die Statthaftigkeit einer solchen Klage begriffsnotwendig die vorherige behördliche Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Verwaltungsakts voraussetzt.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage aber auch deshalb nicht vor, weil über den Anerkennungsantrag mit zureichendem Grund in angemessener Frist entschieden wurde. Der Einschätzung der Kläger, von einer komplexen Stiftungsangelegenheit lasse sich nicht mit der Begründung sprechen, dass die Entwürfe von den bisherigen Üblichkeiten im Stiftungsrecht abweichen, ist zu widersprechen: Schon vor dem in der Präambel zum Ausdruck kommenden Errichtungshintergrund der Stiftung FUNDATIO war eine umfänglichere stiftungsrechtliche Prüfung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung geboten (vgl. Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 22.06.2023, Bl. 54-58 der Verwaltungsakte). Das betraf etwa die satzungsrechtlichen Regelungen zum Stiftungszweck, der Zweckerfüllung, zur Vermögensanlage, den Stiftungsorganen und zu Statusänderungen. Hinzu kam das von den Klägern auf ihrer Homepage (fundatio.info) selbst offensiv kommunizierte Betreiben paralleler Anerkennungsverfahren bei verschiedenen Stiftungsbehörden, was bei der rechtlichen Bewertung des geplanten Stiftungsvorhabens ebenfalls zu berücksichtigen war. Wenn die Kläger offenbar annehmen, die erst am 30.04.2024 ergangene behördliche Entscheidung fuße auf einer Unsicherheit der Stiftungsbehörden in der Anwendung der seit dem 01.07.2023 bestehenden rechtlichen Grundlagen, kommt dadurch nicht mehr als ein unangemessenes Misstrauen gegenüber der stiftungsbehördlichen Arbeitsweise zum Ausdruck. Ursächlich waren nach dem vorstehend Gesagten erkennbar die durch das Stiftungsvorhaben der Kläger geschaffenen Umstände des Einzelfalles.



Weiteren Vortrag in der Angelegenheit behalte ich mir vor.

Seite 5 von 5

Im Auftrag

